



**Stellungnahme zum Erlassentwurf *Förderung von Bildungserfolg
und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher
Herkunftssprache*** (RdErl. d. MK vom – 26 – 81 625 – VORIS)

1. Zur generellen Einschätzung des Erlasses

Dieser Erlass ist bildungspolitisch sehr zu begrüßen und er entspricht den Resultaten kognitionswissenschaftlicher Forschung, die Lernen primär als Veränderungen infolge von Angeboten der sozialen Umgebung, daher auch der Schule, und nicht als Entwicklung infolge einer Reifung sieht. So gilt: schulische Leistungen sind in starkem Maße abhängig von der Qualität des Unterrichts – daher ist auch das Erreichen eines spezifischen Abschlusses, wenn die Schüler und Schülerinnen noch nicht kurz vor der Beendigung ihrer Schulzeit stehen, nur sehr begrenzt, vor allem nicht als „Hochrechnung“ vergangener Lernerfahrungen, vorhersagbar.

Die Definition der durch den Erlass anzusprechenden Schülergruppen hat eine große Plausibilität, widerspricht jedoch teilweise den Resultaten neuerer Untersuchungen zu den sprachlichen Fähigkeiten von Schülern und Schülerinnen in deutschen Schulen, die zeigen, dass auch Gruppen, die sich außerhalb des Kreises der hier festgelegten Kriterien befinden, einer intensiven, den Regelunterricht ergänzenden Unterstützung bedürfen. So hat sich erwiesen, dass soziale Kriterien weitaus stärker die Leistungsfähigkeit von Schülern in deutschen Schulen bestimmen als das Kriterium Ein- oder Mehrsprachigkeit und dass die Gruppe sozial schwacher einsprachiger Kinder, die einer intensiven Förderung bedürfen, bei weitem nicht mit der Gruppe der Kinder aus Familien, die Transferleistungen beziehen, übereinstimmt.

Abgesehen von dieser generellen Einschätzung sind folgende Punkte des Erlasses hervorzuheben:

2. Zur Einschätzung der vorgesehenen Maßnahmen

Zu 1.: Ziele

Die Zielsetzung des Erlasses ist generell zu begrüßen.

Lediglich die Formulierung „entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen“ (1. Abschn., 2. Zeile) ist als problematisch zu bezeichnen: Sie missachtet die Tatsache, dass sich – wie bereits angesprochen – Leistungsvermögen dynamisch entwickelt, wenn die Angebote der (schulischen) Umgebung eine positive Entwicklung ermöglichen. Gerade ein Erlass, der die Intensivierung des Leistungsvermögens durch zusätzliche Förderung anstrebt, muss von dieser Dynamisierung ausgehen und kann daher nicht ein situativ anzutreffendes Leistungsvermögen zur Grundlage der Antizipation einer Leistungsentwicklung machen.

Zu 2.2: Einschulung, Aufnahme in die Schule und Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse

Das oben angeführte Argument trifft auch auf die vorgesehene „Beratung der Eltern in Hinsicht auf die weitere Laufbahn“ (1. Abschn., 4. Zeile) zu. Hier fehlen Überlegungen für die Sicherstellung von Transparenz und Qualitätskriterien, die der Beratung zugrunde liegen und nach denen sie vorgenommen werden soll.

In Bezug auf die Empfehlung einer Zurückversetzung in die Klasse eines nächst niedrigen Schuljahrgangs (6. Abschn.) ist zu fragen, durch welche Kriterien der Vorzug dieser Maßnahme der einer Intensivierung der Förderung gegenüber bestimmt ist. Hier müsste unseres Erachtens genauer geklärt werden, was eine angemessene Beobachtungszeit ist und wer mit welchen Qualifikationen beobachtet.

Zu 3.: Fördermaßnahmen in den Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereich I

Die Differenziertheit der vorgesehenen Fördermaßnahmen ist sehr zu begrüßen, ebenso die Festlegung der Zweckgebundenheit der bereitgestellten Stunden, der Verpflichtung der Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung und der Verpflichtung zur Erstellung eines Förderkonzeptes in den Schulen. Zudem ist eine Sicherstellung der Kontrolle dieser Maßnahmen anzuraten.

Wir halten eine Verzahnung von additiven und integrativen Fördermaßnahmen für sehr gut, hier sollte jedoch auch die Qualifikation der Lehrkräfte für eine Verzahnung deutlich werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Bedarfe von neu zuwandernden Kindern und Jugendlichen als eine Priorität im Rahmen der Förderung der Schüler und Schülerinnen gesehen werden (2. Abschn.), allerdings dürfen die Bedarfe der unterschiedlichen Bedarfsgruppen nicht wie durch die Formulierung geschehen in ein Konkurrenzverhältnis gestellt werden. Durch eine Priorisierung der Bedarfe neu zuwandernder dürfen andere angezeigte Fördermaßnahmen nicht verringert werden oder entfallen.

Zu 3.2: Sprachlernklassen

Die Einrichtung von Sprachlernklassen ist sehr zu begrüßen.

Allerdings wird zu der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts neben der Zielangabe (Niveaustufe A2 / B1) ausschließlich festgelegt, dass die fach- und bildungssprachlichen Kompetenzen „ausgehend von der Alltagskommunikation“ (1. Abschn., 6. Zeile) anzustreben seien. Die Gefahr dieser Formulierung, wenn sie die einzige ist, besteht darin, dass sie als Primat einer gesprochen sprachlichen Unterrichtung missverstanden werden kann. Daher empfiehlt sich die Betonung der Bedeutung eines schriftbasierten Unterrichts, da dieser weitaus eher als ein gesprochen sprachlicher in der Lage ist, zur Bildungssprache, auf deren Erwerb mit Recht abgezielt wird, hinzuführen, indem er sprachliche Strukturen erkennbar macht. Die Voraussetzung für die Nutzung dieser Möglichkeiten eines schriftbasierten Unterrichts liegt in der Vermittlung von Orthographie als Kennzeichnung sprachlicher Strukturen, nicht als Normierungs- und

Kontrollinstrument. Eine Erwähnung dieser Formen des Schrifterwerbs, die sich als äußerst effektiv erweisen, kann die didaktische Öffnung der hier angestrebten Förderung in Richtung Erwerb der Bildungssprache sehr begünstigen.

Insbesondere zu begrüßen sind die Bestimmungen,

- dass nur Lehrkräfte mit der Qualifizierung für den Unterricht zum Zweitspracherwerb die Klassen führen können (3.2.1, 1. Abschn.);
- dass nicht alphabetisierte Lerner und Lernerinnen doppelt zu zählen sind (3.2.1, 3. Abschn.);
- dass die Dauer des Besuchs der Sprachlernklassen auf ein Jahr, in Ausnahmefällen auf zwei Jahre zu begrenzen ist (3.2.3, 2. Abschn.);
- dass die Schüler in der Folge weiterhin Förderunterricht erhalten (3.2.4).

Allerdings ist zu fordern, dass folgende Festlegungen für die Durchführung eines intensiven Förderunterrichts präzisiert werden:

- die Festlegung der Dauer einer Eingewöhnung und Beobachtungsphase auf nur drei Monate (3.2, 2. Abschn. und 3.2.2), die aufgrund der Komplexität der Beobachtungsaufgabe sowie der weitreichenden Konsequenzen der Beurteilungen auf sechs Monate erhöht werden sollte;
- die Festlegung der Schülerzahl in den Sprachlernklassen auf 10 – 16 (3.2.1, 2. Abschn.) , die aufgrund der Heterogenität der Gruppe als zu hoch anzusehen ist und durch die Anzahl 8 - 14 ersetzt werden sollte;
- die Verpflichtung, den Unterricht generell „auch fachbezogen“ (3.2.2, 2. Abschn., 2. Zeile) zu gestalten: Durch diese Vorgabe besteht die Gefahr, dass ein inhaltlicher Bezug die Konzipierung des Unterrichts dominiert, obwohl einen Sprachunterricht, wie er für Sprachlernklassen notwendig ist, primär formal zu gestalten ist, da inhaltlichen Vorgaben häufig nicht mit einem systematisch strukturierten Unterricht, der einer sprachlich angemessenen Progression erfordert, vereinbar sind. Ein Fachbezug ist möglicherweise dort angebracht, wo ein anderes Symbolsystem als das der Schrift, das auch in anderen Sprachen gebraucht wird, die sprachlichen Symbole ergänzt (zum Beispiel in Mathematik, Physik, Chemie).
- Wichtig ist, den Unterricht insbesondere auch altersgerecht auszugestalten.
- Hier (3.2.2, 3. Abschn.) ist zwar ein Übergangmanagement genannt, aber was und wie das gestalten werden soll, bleibt offen. Für ein gelungenes Übergangmanagement ist es zudem unerlässlich, Entlastungsstunden für die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.
- Für die Erstellung der Gutachten (3.2.2, 3. Abschn.) ist klarzustellen, wer sie ausarbeitet und auf welcher Grundlage, sowie in welcher Weise die herkunftssprachlichen Kompetenzen einbezogen werden.

Zu 3.3: Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“

Hier erscheinen uns folgende Festlegungen problematisch:

- die geringe Stundenzahl von 4 - 6 bzw. 5 - 8 Stunden (3.3.2), die aufgrund der Komplexität des zu erlernenden Gegenstands durch eine tägliche Förderung von 2 Stunden für alle Schüler zu

ersetzen ist (die Gleichheit der Stundenzahl für beide Altersgruppen ist der Tatsache geschuldet, dass das Lernen von Grundschulern oft zeitaufwändigere Methoden erfordert);

- die Bestimmung, dass die wöchentliche Höchststundenzahl nur um 2 Stunden überschritten werden „darf“ (3.3.2): die Ursache für diese reduzierende Festlegung ist nicht erkennbar;
- die Begrenzung des Besuchs eines Förderkurses auf nur ein Jahr (3.3.3).

Zu 3.4: Förderunterricht

Die Möglichkeit, eine sprachliche Förderung auch für Gruppen, die kleiner als vier sind, einzurichten sowie die Verpflichtung einer umfassenden Erhebung des Lernstands sowohl in der ersten als auch in der zweiten Sprache sind sehr zu begrüßen.

Allerdings scheinen folgende Festlegungen problematisch:

- Auch für diese Gruppe ist mindestens eine tägliche Förderstunde notwendig;
- die „enge Verzahnung mit den fachlichen Anforderungen der Regelklasse“ (3.4.1, 3. Abschn., 1. Zeile) setzt wieder ein inhaltliches Primat und missachtet die Notwendigkeit, dass dieser Unterricht (zumal bei der geringen Stundenzahl) ausschließlich systematisch strukturiert durchzuführen ist. Dieses betrifft auch die Abschlussklassen, da auch ihren Schülern und Schülerinnen in aller Regel die Möglichkeit fehlt, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts, insbesondere des schriftsprachlichen Unterrichts, nachkommen zu können;
- die Definition von „Fördergruppen“ (3.4.2) ist unverständlich;
- auch hier ist die Festlegung des zusätzlichen Unterrichts auf ein maximales Mehr von 2 Stunden (3.4.2) nicht nachvollziehbar.

Zu 3.5: Besondere Förderkonzepte

- Auch hier ist die Definition der zu berücksichtigenden Schülergruppe unklar;
- bei der Aufzählung der Zielsetzung fehlt die Erwähnung des strukturierenden sprachlichen Lernens, dessen Wert für alle Schüler und Schülerinnen nicht in Frage zu stellen ist;
- unverständlich ist, weshalb gerade und ausschließlich hier die „Intensivierung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern“ (3. Abschn., 3. Zeile) angesprochen wird;
- es fehlt eine genaue Bestimmung der zugewiesenen Stunden, die für die Förderung zweckgebunden zu nutzen sind. Wie viele zusätzliche Lehrerstunden kann eine Schule erhalten, wenn eine besondere Sprachförderung neben interkulturellen und integrativen Angeboten auch die Intensivierung der Elternzusammenarbeit umfassen soll?
- Warum sollen Schüler und Schülerinnen benannt werden (4. Abschn.) und welche Kriterien sind zu erfüllen? Die vorgenannten Kriterien beziehen sich auf Schulen, an dieser Stelle wird nun individualisiert.

Zu 4.: Fördermaßnahmen in den Schulen des Sekundarbereichs II

Die Verpflichtung der Schulen des Sekundarbereichs II zur gezielten Förderung der deutschen Sprachkenntnisse von Schülern mit hier unzureichender sprachlicher Kompetenz ist sehr zu begrüßen.

Allerdings scheinen folgende Festlegungen problematisch:

- Die Homogenisierung der Klassenbildung aufgrund von Lernvoraussetzungen, Bildungsstand und Bildungsziel (4.1.2, 2. Abschn.) kann wieder der angestrebten Dynamisierung der Entwicklung aufgrund heterogener sozialer Angebote und Anforderungen widersprechen;
- auch hier werden wieder als einzige Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts berufsbezogene, also inhaltliche Aspekte, keine sprachstrukturierenden, benannt (4.1.3, 1. Abschn.);
- die Anzahl von nur 2 Stunden Förderunterricht für Schüler, die einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen (4.1.3, 2. Abschn.), ist in Anbetracht der sprachlichen, insbesondere der schriftsprachlichen Anforderungen auf der Sekundarstufe II, zu gering;
- auch hier ist die Begründung für die Festlegung des maximalen Mehrs von 2 Stunden nicht nachvollziehbar.

Zu 5.1: Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogische Unterstützung

Die Hervorhebung der Komplexität bei der Bestimmung der Festlegung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist sehr zu begrüßen, insbesondere die Abwehr der Zuschreibung der Bedürftigkeit aufgrund von unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen.

Allerdings ist die Verbindung von „kulturellem Hintergrund“ (1. Abschn., 3. Zeile) und Leistungsvermögen (die nur bei dieser Schülergruppe angesprochen wird) verwunderlich, und es bleibt offen, was unter „kulturell“ im Kontext von Schulleistungen zu verstehen ist, so dass die Bandbreite der Interpretationsmöglichkeiten uneingeschränkt ist. Aus diesem Grunde sollte der entsprechende Satz gestrichen werden.

Zusätzlich bleibt offen, nach welchen Kriterien die vorgeschlagene Beobachtung der Schüler durchzuführen ist und was „eine angemessene Zeit“ (2. Abschn., 3. Zeile) bedeutet.

Zu 5.2:

Hier muss nicht nur „sofern verfügbar“ (1. Abschn., 2. Ziele), sondern unbedingt eine herkunftssprachliche Lehrkraft hinzugezogen werden. Auch die Kenntnisse der Herkunftssprache der Schüler und Schülerinnen sollten in diesem Zusammenhang nicht nur „nach Möglichkeit“ (2. Abschn., 3. Zeile), sondern unbedingt berücksichtigt werden.

Zu 6.: Individuelle Entwicklung und Leistungsbewertung

[Geben Sie Text ein]

Die Aufforderung, die Mehrsprachigkeit der Schüler und Schülerinnen als Leistung anzuerkennen (6.1), ist zu begrüßen.

Allerdings fehlt, um mehr als ein moralischer Appell, d. h. um bildungsrelevant, zu sein, eine Konkretisierung dieser Aufforderung auf sprachlicher Ebene.

Die Möglichkeit, den Schülern und Schülerinnen unterrichtlich einen Nachteilsausgleich zu gewähren, dessen Begrenzung auf zwei Jahre sowie die Möglichkeit einer Aufnahme an einer weiterführenden Schule auf Probe (6.1 bis 6.4), ist ebenfalls zu begrüßen.

Ebenso ist die Aufzählung von methodischen Erleichterungen der „äußeren Bedingungen“ in Verbindung mit der Maßgabe, dass diese nicht zu einer Senkung des Leistungsumfangs und Anforderungen führen dürfen (6.5), zu begrüßen. Allerdings entsteht die Frage, ob nicht einige der methodischen Maßnahmen (6.5) wie „mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis“ und „Exaktheitstoleranz“ dem Verbot einer Senkung der Leistungsanforderungen widersprechen.

Zu 7: Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Die Betonung der Bedeutung der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache, insbesondere des Englischunterrichts, sowie die Ermöglichung, Fremdsprachen „nachzulernen“, bei gleichzeitiger Anerkennung der Leistungen in der Erstsprache während einer Übergangsphase, ist sehr zu begrüßen.

Zu 8: Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote

Die Hervorhebung des Bildungswerts eines Unterrichts in der Erstsprache ist sehr zu begrüßen. Allerdings liegt er nach linguistischen Untersuchungen weniger im Kulturellen als in der Möglichkeit der Intensivierung des sprachlichen Lernens wie der damit verbundenen kognitiven Entwicklung, da die Kontrastierung von der ersten und der zweiten Sprache das strukturelle Erlernen beider Sprachen sowie die kognitiven Aktivitäten der Schüler in diesem Kontext stark fördert. Dieses sollte der Unterricht sowohl der Erstsprache als auch der Zweitsprache in starkem Maße unterstützen.

Die hier empfohlene koordinierte Alphabetisierung im schriftsprachlichen Anfangsunterricht in beiden Sprachen lässt die Heterogenität der gesprochensprachlichen Fähigkeiten in der Gruppe der Zweitsprachler außer Acht. Die internationalen Forschungsergebnisse stimmen darin überein, dass die Alphabetisierung in der Sprache vorzunehmen ist, die gesprochensprachlich am besten beherrscht wird. Die Alphabetisierung in der anderen Sprache soll erst dann einsetzen, wenn die erste Alphabetisierung beendet ist. Für den Fall, dass das aber aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, sollte die Alphabetisierung ausschließlich in einer Sprache stattfinden. Wenn das - wie zu erwarten - das Deutsche ist, ist eine besonders sorgfältige Progression notwendig, da die Schrift neben dem Erwerb der Fähigkeiten des Lesens und Schreibens zugleich die phonologischen und syntaktischen Merkmale des Deutschen veranschaulicht und daher diese gut lernbar macht.

Mehrsprachigkeit sollte auch in Punkt 6 (Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung) berücksichtigt werden, um dem Aspekt Mehrsprachigkeit auch als Leistung Rechnung zu tragen.

Zu 9.2: Einsatz herkunftssprachlicher Lehrkräfte

Hier stellt sich die Frage, ob sich vorrangig die herkunftssprachlichen Lehrkräfte um die genannten Aufgabenbereiche kümmern sollen. Es wäre wichtig anzuführen, dass im Rahmen von Schulentwicklung alle Lehrkräfte daran zu beteiligen sind.

3. Fazit

Die Differenziertheit des Erlasses zu Gunsten der Schülergruppen, die er privilegieren will, ist sehr zu begrüßen.

Allerdings ist es sehr zu wünschen, dass die Gefahr einer didaktischen Separierung dieser Schülergruppe im Erlass in der Form angesprochen würde, dass die Verantwortung für den Leistungszuwachs der Kinder primär beim Regelunterricht liegt. Diese Tatsache erfordert vor allen Dingen die Sicherung der sprachdidaktischen Kompetenz der Lehrer und Lehrerinnen für eine systematische Vermittlung der deutschen Sprache im Regelunterricht. Sie ist die Voraussetzung für das erfolgreiche Lernen aller Kinder in allen Fächern.

Osnabrück, den 03.04.2014